

Waldumwandlung

**Karsten Drews-Kreilman
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.
Landw. Kreisverband HSK
Dünnefeldweg 13
59872 Meschede**

Rechtliche Ausgangslage:

- § 39 LFOG i.V.m. § 9 BWaldG:
 - Jede Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedarf der Genehmigung durch die Forstbehörde
 - Vorprüfung des Einzelfalls und Umweltverträglichkeitsprüfung
 - Abwägung zwischen den Zielen und Erfordernissen der Landesplanung, den Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie der Belange der Allgemeinheit
 - Welche Nutzungsart ist auf Dauer für das Gemeinwohl von größerer Bedeutung?
 - Berücksichtigung forstlicher Belange benachbarter Waldbesitzer
 - Genehmigungsversagung insbesondere, wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist usw.

Gemeinden im HSK mit Waldanteilen

■ > 60 %

Arnsberg

Bestwig

Olsberg

Winterberg

> 40 % - 60 %

Sundern

Schmallenberg

Meschede

Brilon

Medebach

Hallenberg

Eslohe

< 40 %

Marsberg

Bisherige Ausübungspraxis:

- Entscheidung der Forstbehörde über das Ob der Waldumwandlung (darf überhaupt umgewandelt werden)
- Entscheidung der Behörde über das Wie der Waldumwandlung, hier insbesondere zur Wiederaufforstung
hier insbesondere: bei Bestockung in der Gemeinde
> 40 % teilweise Verzicht auf Wiederbewaldung von LN,
stattdessen ökologischer Ausgleich
- Unterschiedliche Verwaltungspraxis in verschiedenen Forstämtern

Neue Verwaltungspraxis:

- Vereinbarung zwischen WLV (HSK, MK, Olpe), MUNLV und Landesbetrieb Wald und Holz NRW:
 - Erleichterte Waldumwandlung unter folgenden Voraussetzungen:
 - ausschließlich für „neue“ Nadelholzkalamitätsflächen ab 2018
 - Außerhalb von naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten (Landschaftsschutzgebiete sind keine naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebiete)
 - Flächen im Eigentum eines Landwirts mit Viehhaltung
 - Umwandlung zur Grünfüttererzeugung des bestehenden Tierbestandes erforderlich

- Flächen liegen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit der Hofstelle (max. 1000 m²)
- Umwandlungsflächen befinden sich in Randlagen oder Insellagen
- Umwandlungsfläche max. 1 ha am Stück und 2 ha pro Betrieb
- Betrieb liegt in einer Gemeinde mit deutlich über 40 % Waldanteil
- Umwandlung erfolgt ausschließlich in (konventionelles oder extensives) Dauergrünland
- Ökologische Kompensation im Verhältnis 1:2 auf betriebseigener Kalamitätsfläche mit Laubmischwald, Waldrandgestaltung, Schaffung von Strukturelementen (ohne Förderung!)

- Ökologische Aufwertung ggf. auch auf Pachtflächen zugelassen, wenn Kompensationsverpflichtung von dritter Seite übernommen wird
- Zeitlich befristete Ausnahmeregelung bis 30.06.2023 (Antragsfrist!)

Resümee:

- Vereinbarung wird nicht in allen Forstämtern angewandt
- viele Waldumwandlungen erfolgten bereits, oft ohne Antrag